

## Reglement für die städtischen Alterszentren <sup>1) 4)</sup>

vom 29. November 2005

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 lit. b der Stadtverfassung <sup>2)</sup>

*beschliesst:*

### I. Allgemeines

#### Art. 1 <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die städtischen Alterszentren mit ihrem Wohn- und Pflegeangebot stehen prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schaffhausen zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können im Künzle-Heim auch betagte Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen aufgenommen werden. Grundsatz

<sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können in allen Alterszentren aufgenommen werden, wenn von Seiten der Stadt Schaffhausen kein ausgewiesener Bedarf besteht.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Alterszentrumsleitung stellt eine regelmässige bedarfsgerechte Kommunikation und Koordination der Tätigkeiten mit der Spitex-Organisation Schaffhausen sowie mit der von der Gemeinde bezeichneten Auskunftsstelle für Altersfragen sicher.

<sup>2</sup> Bei absehbaren Belegungsengpässen sorgt das zuständige Referat<sup>4)</sup> für eine frühzeitige Koordination und spricht sich mit den anderen Alterszentren der Region ab.

#### Art. 3

Dieses Reglement bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben in den Alterszentren. Es ist für Bewohnerinnen und Bewohner verbindlich. Zweck

## II. Organisation

### Art. 4

Alterszentrums-  
leitung<sup>4)</sup> Für die Führung der Alterszentren<sup>4)</sup> ist die Alterszentrumsleitung<sup>4)</sup> verantwortlich.

### Art. 5

Aufsicht Der zuständige Stadtrat kontrolliert die Einhaltung des Reglements. Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über die Führung der Alterszentren aus.

### Art. 6

Rechtliche  
Grundlagen Der Aufenthalt in den städtischen Alterszentren richtet sich nach dem Reglement, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Vertrag.

### Art. 7

Taxordnung<sup>1)</sup> Von den Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine Pensionstaxe erhoben. Diese wird in der Taxordnung vom Stadtrat festgelegt und periodisch der Teuerung angepasst.

<sup>2)</sup> Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen sowie der Selbstbehalt der Bewohnerinnen und Bewohner werden vom Stadtrat Schaffhausen in einer separaten Taxordnung festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Bereichsleitung Alter<sup>4)</sup> unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Alterszentrumsrechnung<sup>4)</sup> sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.<sup>1)</sup>

<sup>3)</sup> Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Stadt Schaffhausen an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.<sup>1)</sup>

<sup>4)</sup> Bewohnerinnen und Bewohner in finanziell schwierigen Verhältnissen können beim zuständigen Stadtrat ein Gesuch um Taxermässigung stellen.<sup>1)</sup>

### Art. 8

Hausordnung<sup>1)</sup> Der Betrieb der Alterszentren und das Zusammenleben im Alterszentrum werden in einer Hausordnung im Einzelnen geregelt.

<sup>2)</sup> Die Hausordnungen werden vom zuständigen Stadratsmitglied auf Antrag der Alterszentrumsleitung erlassen.

### III. Ein- und Austritt

#### Art. 9

Die Alterszentrumsleitung schliesst mit der Bewohnerin oder dem Bewohner einen Vertrag ab. Vertrag

#### Art. 10 <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die zentrale Anmeldestelle des Bereichs Alter nimmt die Anmeldungen entgegen. Über die Aufnahme entscheidet die Alterszentrumsleitung in Absprache mit der Anmeldestelle. In Zweifelsfällen richtet sich die Aufnahmezuständigkeit nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz. Aufnahme

<sup>2</sup> Beim Eintritt in ein städtisches Alterszentrum, spätestens jedoch nach einem Monat Aufenthalt, sollte eine Vorsorgevollmacht bei der Alterszentrumsleitung hinterlegt werden. Diese kann durch eine Patientenverfügung ergänzt werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird die Finanzierung der Wohngelegenheit geklärt. Dazu legen die Vertragspartner offen, ob sie Ergänzungsleistungen beziehen. Die finanziellen Mittel sollen der Wohngelegenheit entsprechen. Beziehen die Vertragspartner keine Ergänzungsleistungen, muss der Anmeldung ein Auszug der Steuererklärung mit dem steuerbaren Einkommen und Vermögen beigelegt werden. Die Wohngelegenheit soll den finanziellen Mitteln entsprechen.

#### Art. 11

Der Vertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristete Verträge enden spätestens mit Ablauf der Frist (z.B. Ferienaufenthalte). Bei unbefristeten Verträgen gelangt Artikel 12 zur Anwendung. Vertragsdauer

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Vertrag mit dem Alterszentrum kann beidseitig auf das Ende eines jeden Monats mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bewohnerinnen und Bewohner haben ihre Kündigung an die Alterszentrumsleitung <sup>4)</sup> zu richten. Beendung

<sup>2</sup> Im Todesfall erlischt der Vertrag mit dem Alterszentrum <sup>4)</sup> ohne Kündigung auf den Zeitpunkt der Zimmerräumung. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen in Reglement und Hausordnung kann der Vertrag von der Alterszentrumsleitung <sup>4)</sup> mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. <sup>3)</sup>

## IV. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

### Art. 13 <sup>1)</sup>

Heiminfrastruktur

Das Alterszentrum trägt Sorge, dass die Immobilien und Mobilien in gutem Zustand sind.

### Art. 14 <sup>1)</sup>

Dienstleistungen

<sup>1</sup> Das Alterszentrum sorgt für Pflege, Betreuung, angepasste Ernährung, Wäsche und Reinigung.

<sup>2</sup> Die Bewohnerin oder der Bewohner ist verpflichtet, Dienstleistungen, welche in der Taxordnung enthalten sind, ausschliesslich durch das Alterszentrum, mit welchem sie bzw. er einen Vertrag abgeschlossen hat, zu beziehen.

### Art. 15

Arztleistungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt für jedes Alterszentrum eine Ärztin bzw. einen Arzt, welche die Alterszentrumsleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung beraten. Sie sind für die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Heimgärtin bzw. der Heimarzt stellt in Absprache mit der Alterszentrumsleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

<sup>3</sup> Es steht den Bewohnerinnen und Bewohnern frei, wen sie als Hausarzt wählen. Vor allem in Pflegewohngruppen empfiehlt die Alterszentrumsleitung, den Heimarzt als Hausarzt zu nehmen.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner haben Anrecht auf eine fachlich und menschlich einwandfreie Pflege. <sup>1)</sup> Pflegeleistungen

<sup>2</sup> Mit dem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine Pflegeeinstufung, mindestens in BESA-Stufe 1.

<sup>3</sup> Die Pflegeeinstufung bestimmt über die Wohnmöglichkeit. Von BESA-Stufe 1 bis 3 ist ein Aufenthalt im Servicewohnen und ab BESA-Stufe 4 in einer Pflegewohngruppe möglich. Es ist kein Aufenthalt im Servicewohnen möglich, wenn der Pflegezeitaufwand über 80 Minuten (BESA 4) im Tag steigt und es ist kein Aufenthalt in einer Pflegewohngruppe möglich, wenn der Pflegeaufwand unter 80 Minuten (BESA 4) liegt. Die Verlegung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in eine andere Institution erfolgt auf Anordnung des Arztes. <sup>4)</sup>

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Bewohnerinnen und Bewohner halten die Hausordnung ein. <sup>1)</sup> Einhaltung der Hausordnung

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit werden die individuellen Ess- und Trinkgewohnheiten der Heimbewohner berücksichtigt und die persönlichen Gewohnheiten in Bezug auf Körperhygiene und Bekleidung beachtet.

<sup>3</sup> Die Besuchszeiten werden in der Hausordnung festgelegt und sind verbindlich. <sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Das Heim behält sich vor, für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleistungen gemäss Art. 13 zu sorgen. <sup>1)</sup>

**Art. 18 <sup>1) 3)</sup>**

<sup>1</sup> Die Pensionstaxe wird jeweils auf Ende Monat fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach dem Lastschriftverfahren. Bei dreimaligem Verzug der Zahlung erfolgt eine Betreibung, bei sechsmaligem Verzug kann die Kündigung ausgesprochen werden. Pensionstaxebegleichung

<sup>2</sup> Im Pensionspreis sind alle Nebenkosten enthalten (Strom, Wasser, Abfall, SASAG). Einzelverrechnungen von besonderen Leistungen regelt die Taxordnung.

<sup>3</sup> Das Alterszentrum kann beim Eintritt eine Vorschussleistung auf die Pensionstaxe verlangen. Der Stadtrat regelt das Nähere. <sup>3)</sup>

**Art. 19**

<sup>1</sup> Das Alterszentrum haftet nicht für das private Mobiliar der Bewohnerinnen und Bewohner. Für Geld und Wertgegenstände besteht ebenfalls keine Haftung. Bewohnerinnen und Bewohner haben auf Haftung

eigene Kosten ihr Mobiliar zu versichern und eine Haftpflichtversicherung für Gebäudeschäden und Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen.

<sup>2</sup> Vier Wochen nach Austritt gemäss Art. 11 hat das Alterszentrum das Recht, die Zimmer ohne Haftungs- und Sicherstellungspflicht auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners zu räumen. <sup>1)</sup>

#### **Art. 20 <sup>1)</sup>**

Beschwerden

Klagen über Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Alterszentrumsleitung zu richten. Bewohnerinnen und Bewohnern steht das Recht der Beschwerde an das zuständige Mitglied des Stadtrates zu. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich zudem jeder Zeit an die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter ([www.uba.ch](http://www.uba.ch)) wenden.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt die Reglemente und Hausordnungen für das städtische Altersheim (RSS 835.1), für das Künzle-Heim und Bürgerheim Emersberg (RSS 840.1), für das Altersheim Steig (RSS 845.1) sowie für das Altersheim Wiesli (847.1) vom 7. August 1990.

---

#### **Fussnoten:**

- <sup>1</sup> Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 2012, in Kraft ab 1. Juli 2012
- <sup>2</sup> Nun Art. 43 der neuen Stadtverfassung vom 25. September 2012
- <sup>3</sup> Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014.
- <sup>4</sup> Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016.